

# 17. ErbR Tagung

## Podiumsdiskussion

Ist das Pflichtteilsrecht noch zukunftsfähig?

Prof. Dr. Karlheinz Muscheler

Dr. Philipp Ceesay

Richard Lindner

Der Reformvorschlag einer Arbeitsgruppe am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht mit dem Titel Zwingender Angehörigenschutz im Erbrecht (abrufbar über: <https://www.mohrsiebeck.com/buch/zwingender-angehoerigenschutz-im-erbrecht-9783161617096/>) hat eine Diskussion über das Pflichtteilsrecht, seine Legitimität und Praktikabilität wieder belebt, die durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 19.04.2005 - 1 BvR 1644/00 u.a. (BVerfGE 112, 332 = NJW 2005, 1561) beinahe eingeschlafen war.

Im Kern soll der Schutz der Angehörigen durch einen Unterhaltsanspruch der unterhaltsbedürftigen Angehörigen des Erblassers gewährleistet werden. Das bedarfsunabhängig gewährte Pflichtteilsrecht soll vollständig gestrichen werden. Damit soll einerseits der Schutz minderjähriger, unterhaltsbedürftiger Kinder verbessert und andererseits die Testierfreiheit des Erblassers erweitert werden.

Zur Vertiefung die Fundstellen einiger Beiträge, die der Entwurf ausgelöst hat:

Otte: Zwingender Angehörigenschutz im Erbrecht? – eine Einladung zur Diskussion, ErbR 2023, 89

Zimmermann/Bauer/Bialluch/Humm/Klapdor/Köhler/Schmidt/Scholz/Wiedemann, Unterhalt statt Pflichtteil - eine Erwiderung auf Gerhard Otte, ErbR 2023, 428

Röthel: „Unterhalt statt Pflichtteil“, ErbR 2023, 662

Kaulbach, Unterhalt und Pflegevermächtnis statt Pflichtteil : zum zwingenden Angehörigenschutz im Erbfall, AcP 223 (2023), 123

## Gegenüberstellung der wesentlichen Änderungen

	<b>Unterhaltsanspruch</b>	<b>Pflichtteil</b>
<b>Verpflichteter</b>	Erben als Rechtsnachfolger des unterhaltspflichtigen Erblassers	grundsätzlich Erben
<b>Berechtigter</b>	alle Unterhaltsberechtigten nach dem Erblasser Ehegatten, getrennt lebende, geschiedene Ehegatten, Verwandte in gerader Linie	Abkömmlinge, Ehegatten, Lebenspartner, Eltern des Erblassers, § 2303 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 BGB
<b>Anspruchshöhe</b>	Bedarf des Unterhaltsberechtigten und eheliche Lebensverhältnisse bzw. Lebensstellung des Berechtigten, §§ 1586b Abs. 2 S. 2, 1615a Abs. 2 S. 2 BGB-E	Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils, § 2303 Abs. 1 S. 2 BGB
<b>Anspruchsinhalt</b>	grundsätzlich Kapitalabfindung nach der zur Zeit des Erbfalls zu erwartenden Bedürftigkeit, § 1586b Abs. 2 S. 1, 1615a Abs. 2 S. 1 BGB-E	Geldanspruch
<b>Übertragbarkeit, Vererblichkeit</b>	Anspruch erlischt mit Tod des Berechtigten, grundsätzlich nicht übertragbar, § 1615 Abs. 1 BGB; §§ 399 BGB iVm § 850b Abs. 1 Nr. 2 BGB	vererblich und übertragbar, § 2317 Abs. 2 BGB
<b>Art des Anspruchs</b>	Nachlassverbindlichkeit, gleichrangig, § 38 InsO Ausnahme: nachrangige Unterhaltsgläubiger, §§ 1609 BGB, 327 InsO-E	Nachlassverbindlichkeit mit Besonderheiten, nachrangig, § 327 InsO
<b>Aushöhlungsschutz</b>	Anfechtungsrechte nach InsO	Pflichtteilsergänzung
<b>Verhältnis zu erbrechtlichen Zuwendungen</b>	Anrechnung des Unterhaltsanspruchs auf das Hinterlassene, § 1615c BGB	Enterbung, Ausschlagung Ausnahmen: §§ 2305, 2307 Abs. 1 S. 2 BGB
<b>Anrechnung/Ausgleich lebzeitiger Zuwendung</b>	grundsätzlich keine Anrechnung, Ausgleich unter Abkömmlingen	Anrechnung, Ausgleichspflichten (Zuwendungen, Pflegeleistung)
<b>Verhältnis zu Sozialleistungen</b>	grundsätzlich entfällt Bedürftigkeit, soweit Unterhaltsverpflichtung fortbesteht - Anpassungsbedarf	Erb- und Pflichtteil lassen Bedürftigkeit entfallen, Regress Ausnahme: Unterhaltsausfallleistungen, Behindertentestament

